

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

AM OTTENSBERG

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES

UEBERHERRN, GEMEINDEBEZIRK ALTFORWEILER,
DER GEMEINDE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates UEBERHERRN am 01.07.1982 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde UEBERHERRN durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet
Es gilt die BauNVO vom 15. Sept. 1977 (BGBI. S. 1757)

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschossflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4. Bauweise

5. Überbaubare Grundstücksflächen

6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

7. Stellung der baulichen Anlagen

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

9. Mindestbreite der Baugrundstücke

10. Mindesttiefe der Baugrundstücke

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.

11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK-Strassenkante, Mitte Haus bis OK-Erdgeschossfußboden)

13. Flächen für Gemeindebedarf

14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden

16. Fläche, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

17. Den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

20. Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

21. Versorgungsflächen

22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

24. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften betroffen werden können.

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodensubstanzen

27. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellung- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche, wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFAELLT

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmäler auf Grund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFAELLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Bundesbaugesetz

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

ENTFAELLT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.

ENTFAELLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFAELLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949)

PLANZEICHEN

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLAZ. V. 81) VOM 30. JULI 1981

	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
	GELTUNGSBEREICH DES BEST. BEBAUUNGSPLANES
WA	ALLGEMEINES WOHN GEBIET
Z = II	GESCHOSS ZAHL ALS HOECHST GRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHEN ZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL
O	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZUL.
	BAUGRENZE
	VORH. GRUNDSTÜCKS GRENZE
	GEPL. GRUNDSTÜCKS GRENZE
	VORH. VERKEHRSSFLÄCHE
	NEUE VERKEHRSSFLÄCHE
	GEPL. FELDWEG
	STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
	GEPL. HÄUSER
	VORH. GEBAEDE
	UEBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	NICHT UEBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	VORGARTEN
(3)	BAUSTELLENNUMMER
	BAU TIEFE
	VORH. BÄUME
	GEPL. BÄUME IM VORGARTENBEREICH
	LANDWIRTSCHAFTL. FREIFLÄCHE
A	VORH. ABWASSERKANAL MIT FLEISSRICHTUNG
A	GEPL. ABWASSERKANAL MIT FLEISSRICHTUNG
	VORH. BOESCHUNG
245	HOEHN SCHICHT LINIE
W VORH.	VORH. WASSERLEITUNG
	VORH. WALD

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT

Bürgermeister

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen ist am gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Bürgermeister

Geplante Querschnittsprofile Nr. 1 - 200

